OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752643/7/MZ

Datum:
Linz, 30. August 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des P K, vertreten durch RA Mag. C P, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 28.01.2022, GZ: BHEFSich-2021-300005/10-NK, betreffend Entzug einer Waffenbesitzkarte und eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (belangte Behörde) vom 28.01.2022, GZ: BHEFSich-2021-300005/10-NK, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) die am x zur Zahl X ausgestellte Waffenbesitzkarte sowie der am x zur Zahl x ausgestellte Waffenpass gemäß § 25 Abs 2 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs 2 Z 1 WaffenG entzogen.

Ihre Entscheidung begründet die Behörde mit einer amtsärztlichen Stellungnahme vom 02.12.2021, aus welcher hervorgehe, dass die bP Probleme im Hinblick auf Alkoholkonsum habe. Ausschlaggebend für dieses Gutachten war ein Vorfall am 09.05.2021 im Straßenverkehr, bei welchem bei der bP ein sehr hoher Atemluftalkoholgehalt festgestellt worden sei.

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Rechtsmittel bringt die bP vor, dass der langjährige Hausarzt der bP bestätige, dass keine aktuellen Alkoholprobleme vorhanden seien und die im amtsärztlichen Verfahren beteiligte Fachärztin ausgeführt habe, dass der weitere Verlauf abzuwarten sei. Eine Alkoholkrankheit der bP sei nicht diagnostiziert und der Tatbestand des § 8 Abs 2 Z 1 WaffenG nicht erfüllt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Einsicht in Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Ethylglucuronid vom 12.07.2022.

c.1) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Der bP wurde bis zum Jahr 2015 mehrfach alkoholbedingt die Lenkberechtigung entzogen und absolvierte die bP eine Alkoholentzugstherapie. Am 09.05.2021 kam es wiederum zu einem Vorfall, bei welchem die bP einen Alkoholgehalt ihrer Atemluft von 1,48 mg/l aufwies. In einer fachärztlichen Stellungnahme vom 24.11.2021 wird festgehalten, dass der neuerliche massive Alkoholkonsum als

Rückfall und nicht als Einzelfall zu werten sei. Es bleibe jedoch abzuwarten, wie der weitere Verlauf sei.

Mit Schreiben vom 25.07.2022 übermittelte die bP Befund und Gutachten betreffend eine Haaranalyse auf EtG, aus welcher hervorgeht, dass die bP, welcher am 24.06.2022 eine Haarprobe entnommen wurde, in den drei Monaten davor keine relevanten Alkoholmengen konsumiert hat. Die belangte Behörde hat vor diesem Hintergrund mit Schreiben vom 24.08.2022 mitgeteilt, dass die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit damit nicht mehr weiter zu bestehen scheint.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die bP seit dem Vorfall am 09.05.2022 Alkohol in nicht adäquater Menge konsumiert hat.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus den vorliegenden Beweismitteln. Die Nichtfeststellung resultiert aus dem Faktum, dass in der Zwischenzeit keinerlei Anhaltspunkte für einen Alkoholkonsum hervorgekommen sind.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Die einschlägigen Bestimmungen des Waffengesetzes, BGBl I 1997/12 lauten in der geltenden Fassung:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß

§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
(2) ...

Überprüfung der Verlässlichkeit

§ 25. (1) Die Behörde hat die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung fünf Jahre vergangen sind.
(2) Die Behörde hat außerdem die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Sofern sich diese Anhaltspunkte auf einen der in § 8 Abs. 2 genannten Gründe oder darauf beziehen,

daß der Betroffene dazu neigen könnte, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, ist die Behörde zu einem entsprechenden Vorgehen gemäß § 8 Abs. 7 ermächtigt.
(3) Ergibt sich, daß der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.
(4) ...

Verlässlichkeit

§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er
1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.
(2) Ein Mensch ist keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.
(3) ...“

b) Im bekämpften Bescheid ging die belangte Behörde aufgrund der damaligen Tatsachen von einer Alkoholerkrankung der bP aus. In der Zwischenzeit hat die bP allerdings nachweisen können, im Begutachtungszeitraum keinerlei Alkohol konsumiert zu haben, und gibt es auch keinen Hinweis dafür, dass seit dem Vorfall Anfang Mai 2021, in Summe also in etwa 16 Monaten, Alkohol in nicht adäquater Menger konsumiert wurde.

Vor diesem Hintergrund geht auch die belangte Behörde in ihrem Schreiben vom 24.08.2022 davon aus, dass aufgrund der nunmehrigen Tatsachensubstrate die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit der bP nicht mehr zu bestehen scheint. Diese Beurteilung widerstreitet auch nicht der fachärztlichen Einschätzung vom November 2021, wonach der weitere Verlauf abzuwarten sein wird.

Das Landesverwaltungsgericht schließt sich sohin der behördlichen Auffassung an, weshalb der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid zu beheben ist.

V. Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und der Beantwortung der Frage, ob konkret die bP die erforderliche Verlässlichkeit aufweist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer